



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung zum Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

vom 5. Februar 2018

Verordnung zum Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Der Gemeinderat, gestützt auf § 9 des Reglements über Zusatzbeiträge nach dem
Ergänzungsleistungsgesetz, beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

¹ Für den Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge sowie für die Rückforderung von
ausgerichteten Zusatzbeiträgen ist die Abteilung Zentrale Dienste zuständig.

² Für die Auszahlung der durch die Abteilung Zentrale Dienste verfüigten Zusatzbeiträge ist
die Abteilung Finanzen zuständig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Ettingen, 8. Februar 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter:

Sibylle Haussener Hans Rudolf Aeberhard